

ENTGELTORDNUNG

für das Sportlerheim, Groß Machnow, Dorfstr. 20 a

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB I. S. 398) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Machnow am 25.08.98 folgende Entgelte für die Benutzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Überlassung und Benutzung des Gebäudes sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2

Entgeltschuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind die Benutzer, denen die Nutzung des Gebäudes aufgrund einer Vereinbarung mit der Amtsverwaltung Rangsdorf gestattet ist.

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Entgelte werden erhoben für die Überlassung und Benutzung der Räume einschließlich der Nebenanlagen sowie für Nebenkosten.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Veranstaltungen 50,00 DM je angefangenen Tag.
- (3) Nach Anmeldung zur Überlassung des Gebäudes ist der Nachweis nicht in Anspruch genommener Zeiten durch den Anmelder zu führen.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Entgelte nach § 3 sind bis zur Durchführung der Veranstaltung fällig und unaufgefordert auf das Konto der Gemeinde Groß Machnow zu überweisen.

§ 5

Entgeltbefreiung

Das Gebäude wird gemeinnützigen Groß Machnowener Vereinen kostenlos überlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Groß Machnow, den 02.09.1998

gez. Bernd Hohlstein
Amtdirektor

gez. Klaus Rocher
Ehrenamtlicher Bürgermeister